

Auszug aus dem Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.03 (GVBl. S. 517)

§ 3 Schulaufwand

(1) Der nicht zum Personalaufwand (§ 2) gehörende übrige Aufwand ist Schulaufwand, der vom Schulträger zu tragen ist. Der Schulaufwand umfasst den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand, den Aufwand für die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch notwendige medizinisch-therapeutische und pflegerische Betreuung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keinen Anspruch auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen haben, sowie den Aufwand für das Verwaltungs- und Hilfspersonal.

- (2) Zum Sachaufwand gehören vor allem die Aufwendungen für
1. die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage einschließlich der Sportstätten sowie Erholungsflächen und soweit erforderlich Hausmeisterwohnungen,
 2. die Lehrmittel, Medienzentren, Schulbibliotheken, Zeitschriften und Urheberrechtsvergütungen,
 3. die fachpraktische Ausbildung im Rahmen des Unterrichts einschließlich der nach arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Ausstattung für Schüler und Lehrer,
 4. Mieten, Pacht und vergleichbare Bereitstellungen,
 5. Schüler- und Elternvertretungen sowie andere Mitwirkungsgremien,
 6. Geschäftsbedürfnisse der Schule,
 7. die regelmäßige Versorgung der Schüler mit Mittagessen unbeschadet § 6 Abs. 1,
 8. die notwendige Beförderung der Schüler auf Unterrichtswegen,
 9. die notwendige Schülerbeförderung bei überregionalen Förderschulen, Spezialschulen und -klassen sowie bei Grund- und Regelschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden,
 10. die Internate,
 11. die Schulhorte,
 12. den notwendigen Einsatz von Konsularärzten.

Nicht zum Sachaufwand gehören die Aufwendungen für Lernmittel sowie die durch die Tätigkeit der Personalvertretungen entstehenden Kosten.

(3) Zum Verwaltungs- und Hilfspersonal gehören die zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Schulleitung erforderlichen Bediensteten, die gemäß § 18 Abs. 3 des Förderschulgesetzes beschäftigten Zivildienstleistenden sowie die für Verwaltung und Bewirtschaftung der Schulanlage einschließlich der bei einer Versorgung der Schüler mit Mittagessen erforderlichen Bediensteten.

(4) Einstellung, Entlassung und anderweitige Verwendung des in Absatz 3 genannten Personals durch den Schulträger erfolgen im Benehmen mit dem Schulleiter.